



Der Vorsteher

Dr. Ralph Lewin
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Telefon 0041 / 61 / 267 85 40
Fax 0041 / 61 / 267 60 10

Waldgrenzenkarte Kanton Basel-Stadt

Waldgrenzenkarten Nr. 117/118, 119/120, 121/122, 211/212/213, 216/217, 218/219, 308/309, 310/311, 314/315, 316/317, 322/422, 408/409, 410/411, 412/413, 414/415, 508/509, 510/511, 512/513, 514/515, 608, 609, 610/611, 612/613, 614/615, 713, 714/715, 811/812, 813/814, 912/913

I. Einleitung

Das Forstamt beider Basel hat im Zusammenhang mit der Revision der Bodenbedeckungspläne durch das Grundbuch- und Vermessungsamt als Nachführung des Waldkatasters den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren wurde gestützt auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), das inzwischen aufgehobene kantonale Forstgesetz vom 28. Januar 1966 und die inzwischen aufgehobene kantonale Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen vom 8. April 1997 eingeleitet. Die vorliegende Verfügung stützt sich auf die erwähnte eidgenössische Gesetzgebung und auf § 5 des kantonalen Waldgesetzes vom 16. Februar 2000 (WaG BS, SG 911.600) in Verbindung mit § 9 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 18. Dezember 2001 (WaV BS, SG 911.610). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem Grundbuch- und Vermessungsamt des Kantons Basel-Stadt die Abgrenzung im Herbst 1998 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage für Grossbasel fand vom 11. Juni 2001 bis zum 10. Juli 2001 statt. Sie wurde im Kantonsblatt Nr. 43 vom 9. Juni 2001 publiziert. Die öffentliche Auflage für Riehen und Bettingen fand vom 15. Oktober 2001 bis zum 13. November 2001 statt. Sie wurde im Kantonsblatt Nr. 78 vom 13. Oktober 2001 publiziert. Die öffentliche Auflage für Kleinbasel fand vom 19. November 2001 bis zum 20. Dezember 2001 statt. Sie wurde im Kantonsblatt Nr. 88 vom 17. Novem-

ber 2001 publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer wurden persönlich angeschrieben.

III. Einsprachen

Gegen die Waldgrenzenkarten Nr. 117/118, 119/120, 121/122, 211/212/213, 216/217, 218/219, 308/309, 310/311, 314/315, 316/317, 322/422, 408/409, 410/411, 412/413, 414/415, 508/509, 510/511, 512/513, 514/515, 608, 609, 610/611, 612/613, 614/615, 713, 714/715, 811/812, 813/814, 912/913 sind keine Einsprachen eingegangen.

IV. Erwägungen

1. Gemäss § 5 WaG BS erlässt der Kanton Karten über die Abgrenzung von Wald und Bauzonen. Nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 WaV BS werden die Waldgrenzen durch das Wirtschafts- und Sozialdepartement festgesetzt, welches gemäss § 10 Abs. 4 WaV BS auch über allfällige Einsprachen entscheidet.

2. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 3 WaG BS gelten folgende quantitativen Kriterien: "eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500 m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

3. Nach § 8 Abs. 1 WaV BS verläuft die Waldrandlinie in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Massgebend ist die äussere der beiden Waldrandlinien. Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt nach § 8 Abs. 2 WaV BS die Abgrenzung als Waldrandlinie, wobei als Abgrenzung insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen gelten.

4. Die Entwürfe der nachstehenden Waldgrenzenkarten, gegen die keine Einsprache erhoben wurde, sind zu bestätigen. Die Waldgrenzenkarten Nr. 117/118, 119/120, 121/122, 211/212/213, 216/217, 218/219, 308/309, 310/311, 314/315, 316/317, 322/422, 408/409, 410/411, 412/413, 414/415, 508/509, 510/511, 512/513, 514/515, 608, 609, 610/611, 612/613, 614/615, 713, 714/715, 811/812, 813/814, 912/913 können somit erlassen werden.

Demgemäss wird verfügt:

- ://:
1. Die Waldgrenzenkarten Nr. 117/118, 119/120, 121/122, 211/212/213, 216/217, 218/219, 308/309, 310/311, 314/315, 316/317, 322/422, 408/409, 410/411, 412/413, 414/415, 508/509, 510/511, 512/513, 514/515, 608, 609, 610/611, 612/613, 614/615, 713, 714/715, 811/812, 813/814, 912/913 werden erlassen.
 2. Das Hochbau- und Planungsamt des Kantons Basel-Stadt wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
 3. Das Grundbuch- und Vermessungsamt des Kantons Basel-Stadt wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufs im Grundbuch nachzutragen.
 4. Es werden keine Kosten erhoben.
 5. Diese Verfügung wird
 - dem Hochbau- und Planungsamt des Kantons Basel-Stadt zwecks Vollzug von Ziff. 2 mitgeteilt;
 - dem Grundbuch- und Vermessungsamt des Kantons Basel-Stadt zwecks Vollzug von Ziff. 3 mitgeteilt;
 - dem Forstamt beider Basel mitgeteilt.

Basel, den 18. Juni 2004/df

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALDEPARTEMENT

Der Vorsteher:



Regierungsrat Dr. Ralph Lewin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung schriftlich anzumelden.

Spätestens innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten/der Rekurrentin und deren Begründung samt Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr und den Auslagen für Gutachten, Augenschein, Beweiserhebung und anderen Vorkehren ganz oder teilweise dem Rekurrenten/der Rekurrentin auferlegt werden (§§ 6 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren in Verbindung mit §§ 11 und 12 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren).